



99150079001000

# Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge/Sozialarbeiter bei Berufsqualifikation aus dem Ausland Erteilung

Heruntergeladen am 14.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000005332/S100002

| Modul                   | Sachverhalt   |
|-------------------------|---|
| Leistungsschlüssel      | 99150079001000  |
| Leistungsbezeichnung I  | Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung<br>Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin oder<br>Sozialpädagoge/Sozialarbeiter bei Berufsqualifikation<br>aus dem Ausland Erteilung |
| Leistungsbezeichnung II | Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialarbeiterin<br>und Sozialpädagoge oder Sozialarbeiter mit<br>Berufsausbildung aus dem Ausland beantragen                        |
| Typisierung             | 4 - Land: Regelung  |
| Quellredaktion          | Hamburg   |
| Freigabestatus Katalog  | unbestimmter Freigabestatus   |
|                         |   |





| Modul                            | Sachverhalt  |
|----------------------------------|--|
| Freigabestatus Bibliothek        | unbestimmter Freigabestatus  |
| Begriffe im Kontext              | Anerkennung Berufsbezeichnung Sozialpädagoge, Anerkennung Berufsbezeichnung Sozialarbeiter, Sozialpädagogin, Anerkennung der Berufsbezeichnung, Sozialarbeiter, Anerkennung der Berufsbezeichnung, Anerkennung Berufsbezeichnung Sozialarbeiterin, Anerkennung Berufsbezeichnung Sozialpädagogin, Sozialarbeiterin, Anerkennung der Berufsbezeichnung, Sozialpädagoge, Anerkennung der Berufsbezeichnung, Anerkennung Berufsbezeichnung Kindheitspädagoge, Anerkennung Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin, Kindheitspädagoge, Anerkennung der Berufsbezeichnung, Kindheitspädagogin, Anerkennung der Berufsbezeichnung |
| Leistungstyp                     |  |
| Leistungsgruppierung             |  |
| Verrichtungskennung              |  |
| SDG-Informationsbereich          |  |
| Lagen Portalverbund              |  |
| Einheitlicher<br>Ansprechpartner | Nein   |
| Fachlich freigegeben am          | 21.01.2025   |
| Fachlich freigegen durch         | IT-Service (Sozialbehörde)   |
| Handlungsgrundlage               |  |
| Teaser                           | Sie mochten in Deutschland dauerhaft als<br>Sozialpadagogin/Sozialarbeiterin oder<br>Sozialpadagoge/Sozialarbeiter arbeiten? Dann mussen<br>Sie Ihre auslandische Berufsqualifikation anerkennen<br>lassen.  |
| Volltext                         | Der Beruf Sozialpadagogin oder Sozialarbeiter ist in<br>Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Sie mussen<br>eine bestimmte Qualifikation nachweisen, um in dem<br>Beruf arbeiten zu durfen. Wenn Sie eine auslandische<br>Berufsqualifikation als Sozialpadagoge oder<br>Sozialarbeiterin haben, konnen Sie unter bestimmten  |





## Modul

### **Sachverhalt**

Voraussetzungen in diesem Beruf in dem gewahlten Bundesland arbeiten. Dafur mussen Sie einen Antrag mit allen notwendigen Unterlagen bei der zustandigen Landesbehorde einreichen.

Im Anerkennungsverfahren vergleicht die Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der Berufsqualifikation in dem gewahlten Bundesland und macht eine Gleichwertigkeitsfeststellung. Sie erhalten eine Ruckmeldung, nachdem Ihr Antrag gepruft wurde. Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist und Sie die weiteren Voraussetzungen erfullen, bekommen Sie die staatliche Anerkennung. Dann durfen Sie die Berufsbezeichnung "staatlich anerkannte Sozialpadagogin" oder "staatlich anerkannter Sozialarbeiter" fuhren.

Wenn Ihnen fur eine Anerkennung berufliche Qualifikationen fehlen, nennt der Bescheid die wesentlichen Unterschiede. Sie konnen dann eine Ausgleichsmaßnahme machen.

# Erforderliche Unterlagen

- Antrag
- Lebenslauf
- Identitatsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Nachweis Ihrer Berufsqualifikation
- Ausbildungsnachweise
- Nachweise uber Berufserfahrung als

Sozialpadagogin oder Sozialarbeiter

- Nachweise sonstiger Qualifikationen
- Bescheinigung, dass der Beruf im Ausbildungsstaat ausgeubt werden darf
- Auskunft uber bereits gestellte Antrage auf Anerkennung. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.

Diese Dokumente geben Sie meistens spater ab. Die zustandige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen:

- Nachweis Ihrer personlichen Eignung: zum Beispiel Strafregisterauszug oder Fuhrungszeugnis
- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: arztliche Bescheinigung
- Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat





| Modul Sach | verhalt |
|------------|---------|
|------------|---------|

Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, mussen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen mussen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die offentlich bestellt oder ermachtigt sind.

# Voraussetzungen

- Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation
- Sie mussen berechtigt sein, den Beruf im Ausbildungsstaat auszuuben.

Fur die staatliche Anerkennung mussen Sie noch die weiteren Voraussetzungen erfullen. Das sind meistens:

- Personliche Eignung: Sie sind zuverlassig fur die Arbeit als Sozialpadagogin oder Sozialarbeiter und haben keine Vorstrafen.
- Gesundheitliche Eignung: Sie konnen psychisch und physisch in dem Beruf arbeiten.
- Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau.

### Kosten

# Gebühr: Es fallen keine Kosten an

### Verfahrensablauf

Sie konnen den Antrag bei der zustandigen Landesbehorde stellen. Sie mussen alle dafur notwendigen Unterlagen im Original oder in Form von beglaubigten Kopien bei der zustandigen Stelle einreichen. Die zustandige Stelle pruft dann: Ist Ihre Berufsqualifikation mit der Berufsqualifikation in Ihrem Bundesland gleichwertig? Fur den Vergleich sind zum Beispiel Inhalt der Ausbildung und Dauer der Ausbildung wichtig. Die zustandige Stelle berucksichtigt auch Ihre Berufserfahrung, weitere Befahigungsnachweise und Qualifikationen.

Die zustandige Stelle pruft danach die weiteren Voraussetzungen. Ist Ihre Berufsqualifikation





| Modul                           | Sachverhalt  |
|---------------------------------|--|
|                                 | gleichwertig und Sie erfullen alle weiteren<br>Voraussetzungen, bekommen Sie die staatliche<br>Anerkennung. Sie durfen dann die Berufsbezeichnung<br>"staatlich anerkannter Sozialpadagoge" oder "staatlich<br>anerkannte Sozialarbeiterin" fuhren.  |
|                                 | Sollte die zustandige Behorde keine Gleichwertigkeit feststellen konnen, erhalten Sie einen Bescheid mit einer Erlauterung der wesentlichen Unterschiede. Um wesentliche Unterschiede auszugleichen, konnen Sie eine Ausgleichmaßnahme machen. Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren und die weiteren Voraussetzungen erfullen, erhalten Sie die staatliche Anerkennung. |
| Bearbeitungsdauer               | Die zustandige Stelle bestatigt den Eingang Ihres Antrags innerhalb eines Monats. Die zustandige Stelle informiert Sie, falls weitere Unterlagen benotigt werden. Wenn Sie alle benotigten Unterlagen eingereicht haben, erhalten Sie nach spatestens 3 Monaten einen Bescheid mit dem Ergebnis. In bestimmten Fallen kann die zustandige Stelle das Verfahren verlangern.                 |
| Frist                           |  |
| weiterführende<br>Informationen | https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/beho<br>erden/bwi/services/einheitlicher-ansprechpartner<br>https://www.hamburg.de/einheitlicher-ansprechpartne<br>r<br>https://www.haw-hamburg.de/<br>https://www.haw-hamburg.de/   |
| Hinweise                        |  |
| Rechtsbehelf                    | Gegen den Bescheid der zustandigen Stelle konnen Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann uberpruft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zustandigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.  |
| Kurztext                        | <ul> <li>Erlaubnis zum Fuhren der Berufsbezeichnung<br/>Sozialpadagogin/Sozialarbeiterin oder</li> </ul>   |





| Modul             | Sachverhalt   |
|-------------------|---|
|                   | Sozialpadagoge/Sozialarbeiter bei Berufsqualifikation aus dem Ausland Erteilung  • Der Beruf ist reglementiert. Das bedeutet: Man muss eine bestimmte Qualifikation nachweisen, um in dem Beruf arbeiten zu durfen.  • Die zustandige Stelle oder eine durch sie beauftragte Stelle pruft die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation.  • Einzureichende Unterlagen: Lebenslauf, Identitatsnachweis, Ausbildungsnachweis, Berufserfahrungen als Sozialpadagogin/Sozialarbeiterin oder Sozialpadagoge/Sozialarbeiter, sonstige Qualifikationen, Auskunft über bereits gestellte Antrage  • Die Bestatigung über den Eingang des Antrags erfolgt einen Monat nach der Antragsstellung. Eventuell fehlende Unterlagen werden nachgefordert.  • Bearbeitungsdauer: 3 Monate ab Eingang aller notwendigen Unterlagen. In bestimmten Fallen kann die zustandige Stelle das Verfahren verlangern.  • Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, |
|                   | kann eine Ausgleichsmaßnahme gemacht werden.  |
| Ansprechpunkt     |   |
| Zuständige Stelle | Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration   |
| Formulare         |   |
| Ursprungsportal   | Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)  |